



GRB 2025-8
CMI 2024-874

9.0.4 Finanzcontrolling
Ausgaben in Kompetenz des Gemeinderats 2025; Festlegung Limite 2025

Sachverhalt

Seit dem 1. August 2022 gelten gemäss Gemeindeordnung Niederweningen für den Gemeinderat die folgenden Finanzkompetenzen:

	Im Budget nicht enthalten Art. 27 Abs. 1, Ziff. 1		Im Budget enthalten Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2	
	Einmalig	Wiederkehrend	Einmalig	Wiederkehrend
Limite pro Zweck in CHF	200'000.00	100'000.00	200'000.00	100'000.00
Limite pro Jahr in CHF	400'000.00	200'000.00	-	-

Aufgrund der Einzelinitiative "Mitbestimmung sichern: Wieder mehr Kredite vors Volk" fand eine Urnenabstimmung statt. Die Stimmberechtigten haben die Vorlage an der kommunalen Volksabstimmung vom 22. September 2024 knapp angenommen. In der Folge gelten ab dem 1. Juni 2025 folgende Finanzkompetenzen:

	Im Budget nicht enthalten Art. 27 Abs. 1, Ziff. 1		Im Budget enthalten Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2	
	Einmalig	Wiederkehrend	Einmalig	Wiederkehrend
Limite pro Zweck in CHF	100'000.00	30'000.00	100'000.00	30'000.00
Limite pro Jahr in CHF	250'000.00	100'000.00	-	-

Nach Rücksprache mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abt. Gemeinderecht (GAZ), besteht für 2025 ein übergangsrechtliches Problem, welches bei der Teilrevision der Gemeindeordnung festgelegt hätte werden müssen. Es existiert keine gesetzliche Vorgabe, wie dieser Sachverhalt gelöst werden kann, weshalb man versuchen müsse, diesen vom Gesetz her abzuleiten.

Das GAZ empfiehlt folgende zwei Varianten:

Variante 1 / Mathematische Abgrenzung

- Der Einfachheit halber werden die Beträge kaufmännisch auf CHF 1'000.00 gerundet.
- Grundsätzlich können bis 31. Mai 2025 die einmaligen Ausgaben von CHF 200'000.00 pro Zweck, bzw. wiederkehrenden Ausgaben pro Zweck bis CHF 100'000.00 getätigt werden.
- Die Limiten bis 31. Mai 2025 wären dann 5/12 von CHF 400'000.00 = CHF 166'666.66 für einmalige Ausgaben bzw. 5/12 von CHF 200'000.00 = CHF 83'333.33 für wiederkehrende Ausgaben.
- Die Limiten 01.06. – 31.12.2025 wären dann 7/12 von CHF 250'000.00 = CHF 145'833.33 für einmalige Ausgaben bzw. 7/12 von CHF 100'000.00 = CHF 58'333.33 für wiederkehrende Ausgaben.
- Details siehe tabellarische Übersicht.
- Wählt man diese Variante, empfiehlt es sich, diese zu publizieren (analog einer gebundenen Ausgabe: fünftägige Rechtsmittelfrist; Rekurs in Stimmrechtssachen), damit innert kurzer Zeit Rechtssicherheit erlangt werden kann.

	Im Budget nicht enthalten Art. 27 Abs. 1, Ziff. 1		Im Budget enthalten Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2	
	Einmalig	Wiederkehrend	Einmalig	Wiederkehrend
Limite pro Zweck in CHF bis 31.05.2025	200'000.00	100'000.00	200'000.00	100'000.00
Limite pro Zweck in CHF ab 01.06.2025	100'000.00	30'000.00	100'000.00	30'000.00
Limite pro Jahr in CHF	312'000.00	142'000.00	-	-

Variante 2 / Stichtag 31.12.2025

- § 104 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) verlangt, dass in der Gemeindeordnung ein "jährlicher Gesamtbetrag" festgelegt wird. Stichtag in finanzieller Hinsicht ist immer der 31.12.
- Die Ausgabentotale für 2025 wären in der Folge die Beträge, welche per Stichtag 31.12.2025 gelten. Details siehe tabellarische Übersicht.
- Wählt man diese Variante, ist man gemäss GAZ sicherlich auf dem rechtssichersten Weg.

	Im Budget nicht enthalten Art. 27 Abs. 1, Ziff. 1		Im Budget enthalten Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2	
	Einmalig	Wiederkehrend	Einmalig	Wiederkehrend
Limite pro Zweck in CHF	100'000.00	30'000.00	100'000.00	30'000.00
Limite pro Jahr in CHF	250'000.00	100'000.00	-	-

Erwägungen

Variante 1

Nachdem die "alte" Gesetzgebung bis 31. Mai 2025 in Kraft ist, könnte formal gesehen, bis zu diesem Zeitpunkt diese auch angewendet werden. Dies dürfte jedoch kaum dies sein, was sich die Initianten vorgestellt haben.

Variante 2

An der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2024 wurde die Thematik im Gemeinderat besprochen. Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, die Limite, welche am 31. Dezember 2025 gültig ist, für das ganze Jahr anzuwenden.

Dies hat auch zur Folge, dass vor allem grosse einmalige Ausgaben mit Vorsicht zu beschliessen sind, damit per Ende Jahr das Total nicht überschritten wird.

Ist die Ausgabenkompetenz aufgebraucht, dürfen keine weiteren Ausgaben bewilligt/getätigt werden. Das heisst, die Ausgaben sind für das nächste Jahr zu budgetieren.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeinderat entscheidet sich für die Anwendung von Variante 2.
2. Die Höhe der einmaligen bzw. wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. pro Jahr, richten sich nach der Gemeindeordnung, welche per 31. Dezember 2025 in Kraft ist.
3. Die Assistentin Gemeindeschreiber wird beauftragt die Bevölkerung via Gemeindenachrichten zu informieren.

4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
- Amtliche Publikation (Homepage + Schaukasten)
 - Lukas Kalberer, Präsident Rechnungsprüfungskommission
 - Mark Staub, Gemeindepräsident / Finanzvorsteher
 - Simon Knecht, Gemeindeschreiber
 - Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen
 - Rahel Ferri, Assistentin Gemeindeschreiber
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 15. Januar 2025